

Bundesamt für Gesundheit  
Direktionsbereich  
Öffentliche Gesundheit  
Abteilung Biomedizin  
3003 Bern

Bern, 27. Oktober 2011

## **Teilrevision des Transplantations- gesetzes vom 8. Oktober 2004; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

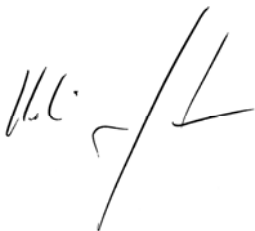
Im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Transplantationsgesetzes haben Sie die Grüne Partei zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage äussern zu können.

Die Grünen stimmen den Vorschlägen in weiten Teilen zu, lehnen aber die Aufweichung der Bestimmungen zur Organentnahme und zu den vorbereitenden medizinischen Massnahmen bei urteilsunfähigen Menschen ab. Zwar können mit den vorgeschlagenen Präzisierungen die heute in der Praxis auftretenden Unsicherheiten vermieden werden. Gleichzeitig droht eine Instrumentalisierung urteilsunfähiger Patientinnen und Patienten mit aussichtsloser Prognose, da bei ihnen neu im Interesse von Organempfängerinnen und Organempfängern der Entscheid zu Organentnahme getroffen werden kann.

Als stossend erachten die Grünen, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen sozusagen im „autonomen Nachvollzug“ die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) übernommen werden. Die Grünen fordern eine breite politische Auseinandersetzung zur Problematik mit einem Gesetzgeber, der eine aktive Rolle spielt.

Wir danken Ihnen für die Entgegennahme unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Ueli Leuenberger  
Präsident



Urs Scheuss  
Fachsekretär

## **Teilrevision des Transplantationsgesetzes vom 8. Oktober 2004; Vernehmlassung**

### **Antwort der Grünen Partei der Schweiz**

#### **Einleitend**

Die vorgelegte Teilrevision des Transplantationsgesetzes betrifft die Änderung mehrerer voneinander unabhängiger Bestimmungen. Die Grünen stimmen den Vorschlägen in weiten Teilen zu, lehnen aber die Aufweichung der Bestimmungen zur Organentnahme und zu den vorbereitenden medizinischen Massnahmen bei urteilsunfähigen Menschen ab. Zwar können mit den vorgeschlagenen Präzisierungen die heute in der Praxis auftretenden Unsicherheiten bei der Anwendung des Gesetzes vermieden werden. Gleichzeitig droht eine Instrumentalisierung urteilsunfähiger Patientinnen und Patienten mit aussichtsloser Prognose. Als stossend erachten es die Grünen ausserdem, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen sozusagen im „autonomen Nachvollzug“ die Richtlinien der Standesorganisation, nämlich der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW), übernommen werden. Die Grünen fordern eine breite politische Auseinandersetzung mit einer aktiven Rolle des Gesetzgebers.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um die Erfüllung der Motion Maury Pasquier 08.3519 für die Gleichstellung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern und Personen mit Wohnsitz in der Schweiz bei der Zuteilung von Organen. Damit wird eine Gesetzeslücke im Hinblick auf das Freizügigkeitsabkommen mit der EU und dem EFTA-Übereinkommen geschlossen. Aktuell können in der Schweiz Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz in der Schweiz, aber auch Ausländerinnen und Ausländer auf die Warteliste aufgenommen werden. Bei der Zuteilung der Organe werden aber de facto nur Personen mit Wohnsitz in der Schweiz berücksichtigt. Dies ist insbesondere für die Grenzkantone Genf und Basel mit vielen Grenzgängerinnen und Grenzgängern unbefriedigend. Es ist deshalb zu begrüessen, dass solche Personen zukünftig bei der Verteilung der Organe gleich behandelt werden wie in der Schweiz wohnhafte, mögliche Organempfängerinnen oder -empfänger.

Weiter soll die finanzielle Absicherung der Lebendspenderinnen und -spender einheitlich geregelt und durch eine Beitragspflicht der Versicherungen an die „Stiftung zur Nachbetreuung von Organ-Lebendspendern“ gesichert werden. Schliesslich soll die Begriffsdefinition für Transplantatprodukte neu auf Verordnungsstufe erfolgen, die Strafbestimmungen als Folge der Revision des Strafgesetzbuches angepasst und überflüssige Teile der Übergangsbestimmungen aufgehoben werden. Die Grünen unterstützen alle diese Änderungen und werden sich in der parlamentarischen Debatte wieder dazu äussern.

Zu den einzelnen oben bemängelten Punkten der Vorlage äussern wir uns wie folgt:

### **Zeitpunkt der Anfrage an die nächsten Angehörigen (Art. 8, Abs. 3bis)**

Laut Vernehmlassungsvorlage sollen künftig die nächsten Angehörigen angefragt werden, nachdem entschieden worden ist, die lebenserhaltenden Massnahmen abzubrechen. Eine solche Organentnahme nach dem Entscheid zum Abbruch lebenserhaltender Massnahmen bei aussichtsloser Prognose mit kontrolliertem Herzstillstand bedeutet eine sehr viel grössere Eingriffstiefe als die Organentnahme nach einem primär eingetretenen Hirntod. Beim urteilsunfähigen *und noch lebenden* Menschen mit aussichtsloser Prognose könnte nun nämlich neu im Interesse von Organempfängerinnen und Organempfängern der Entscheid zu Organentnahme getroffen werden.

Bei der Debatte zum Transplantationsgesetz wurde nur die Organspende nach bereits eingetretenem Hirntod thematisiert. Nach Artikel 8 und 10 des Transplantationsgesetzes darf somit erst nach dem eingetretenen Hirntod bei den nächsten Angehörigen nach dem mutmasslichen Willen des oder der verstorbenen potentiellen OrganspenderIn gefragt werden. Dies war die Grundlage für all jene, die sich für eine Organspende bereit erklärt haben. Da die Organentnahme nach Entscheid bei aussichtsloser Prognose zum Abbruch lebenserhaltender Massnahmen beim kontrollierten Herzkreislaufstillstand jedoch nie Thema war in den Debatten zum Transplantationsgesetz, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diejenigen, welche für eine Spende bereit wären, dies auch unter den nun vorgeschlagenen neuen Bedingungen tun würden.

Die Grünen lehnen daher die vorgeschlagene Ergänzung zu Artikel 8 des Transplantationsgesetzes ab und beantragen eine Formulierung zu wählen, welche der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers wie oben beschrieben entspricht.

### **Vorbereitende medizinische Massnahmen (Art. 10)**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Artikel 10 des Transplantationsgesetzes sollen neu auch bei Nichtvorliegen einer Erklärung zur Spende bei nicht urteilsfähigen Personen bereits zu Lebzeiten vorbereitende medizinische Massnahmen für die Organerhaltung zwecks allfälliger späterer Organspende vorgenommen werden. Die geltende Regel beschränkt vorbereitende medizinische Massnahmen auf den Fall, dass der potentielle Spender oder die potentielle Spenderin nach umfassender Aufklärung zugestimmt hat.

Vorbereitende medizinische Massnahmen zur Organerhaltung dürften bei der vorgeschlagenen neuen Regelung bereits vor dem Tod und ohne Kenntnis des

mutmasslichen Willens des urteilsunfähigen Menschen mit aussichtsloser Prognose vorgenommen werden. Dies stellt eine vollumfängliche Instrumentalisierung der urteilsunfähigen Patientin oder des urteilsunfähigen Patienten mit aussichtsloser Prognose dar. Die Grünen lehnen daher auch diese Neuerung im Transplantationsgesetz ab und beantragen, an der geltenden Formulierung festzuhalten.